

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter [Geschäftsbedingungen – Exyte Technology](#) abrufbar ist, für alle Lieferverträge mit Unternehmern i. S. von § 14 BGB juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und Leistungen der Exyte Technology, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, auch wenn Exyte Technology nicht erneut ausdrücklich auf sie verweist.

1.2. Die Geltung abweichender und ergänzender Regelungen, insbesondere entgegenstehender oder ergänzender AGB des Auftraggebers, ist ausgeschlossen, es sei denn, Exyte Technology hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Exyte Technology erkennt entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen - trotz Kenntnisnahme - auch dann nicht an, wenn ein Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Art und Umfang der Leistung

2.1. Angebote der Exyte Technology sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein Auftrag, den der Auftraggeber aufgrund eines Angebotes erteilt, von der Exyte Technology schriftlich, in Textform oder über das elektronische Bestellsystem von Exyte Technology bestätigt oder der Auftrag ausgeführt wird.

2.2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.1 oder – soweit eine solche nicht vorliegt – das Angebot der Exyte Technology maßgebend, d.h. in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen gehören nicht zum Lieferumfang.

2.3. Angaben in den zum Angebot gehörenden Unterlagen (wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maß- und Durchbruchangaben usw.) und Lieferfristen sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

2.5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind, sofern Exyte Technology auch die Montage schuldet und sofern nicht im Angebot gesondert aufgeführt, nicht im Angebot enthalten. Falls sie von Exyte Technology ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Für Lieferungen und Leistungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, können etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, verstehen sich die angegebenen Preise FCA, Werk Renningen Incoterms 2020. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3. Es gelten folgende Zahlungsfristen:

a) Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug, soweit nicht anders vereinbart.

b) Bei Aufträgen mit einem Nettowert von mehr als EUR 30.000,00 sind Vorauszahlungen in Höhe von 30 % des Auftraggebers bei Auftragsbestätigung und bei Versandanzeige vom Auftraggeber zu leisten.

3.4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder darauf ein Zurückbehaltungsrecht gründen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferfristen – Höhere Gewalt

4.1. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Auftraggeber und der Exyte Technology Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom Auftraggeber nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4.2. Die Erfüllung der Lieferpflichten setzt voraus, dass sich der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug befindet und alle für eine vertragsgemäße Lieferung erforderlichen Mitwirkungshandlungen richtig und rechtzeitig vornimmt. Insbesondere hat er auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen beizubringen. Ist Exyte Technology ihm dabei behilflich, trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Zusatzkosten.

4.3. Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Lieferfristen, sofern kein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt, ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Ist Exyte Technology zur Lieferung außerstande, weil Unterlieferanten ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, so ist Exyte Technology berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn erfolglos die zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Liefergegenstände unternommen worden sind.

4.4. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er die Nachfristsetzung mit der ausdrücklichen Erklärung ver-

bunden hat, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Dies gilt nicht sofern und solange Exyte Technology wegen höherer Gewalt entsprechend nachfolgendem Absatz von der Leistungspflicht frei ist oder ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt.

4.5. Weder Exyte Technology noch der Auftraggeber haften der jeweils anderen Partei, sofern und soweit sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufgrund von höherer Gewalt gehindert sind; so wird insbesondere Exyte Technology für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien werden sich bei einer solchen Behinderung benachrichtigen und ihre jeweiligen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Als höhere Gewalt gelten betriebsfremde von außen herbeigeführte Ereignisse, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar und ungewöhnlich sind, und die mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse, insbesondere (i) Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen; (ii) Naturkatastrophen, außergewöhnlich strenge Witterungsverhältnisse, Überschwemmungen, seismische Aktivität, insbesondere Erdbeben und Vulkanausbrüche; (iii) Explosionen, Blitzeinschlag oder Feuer aufgrund von Blitzeinschlag oder anderer nicht zu vertretender Umstände; (iv) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, insbesondere Seuchen, Epidemien, Pandemien und Quarantänen; (v) Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf IT-Systeme von Exyte Technology, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen; oder (vi) Hindernisse aufgrund geltender nationaler und/oder internationaler Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US Exportkontrollbestimmungen.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Exyte Technology ist berechtigt, Teilmengen zu liefern. Beanstandungen von Teilmengen entbinden den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Lieferung vertragsgemäß abzunehmen.

5.2. Die Gefahr der Lieferungen und Leistungen geht nach den Bestimmungen von FCA, Werk Renningen Incoterms 2020 über.

5.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Exyte Technology nicht zu vertreten hat, so gilt die Lieferung mit Mitteilung der Versandbereitschaft als erfolgt mit der Folge des Gefahrübergangs, der Fälligkeit der Vergütung und dem Beginn der Gewährleistungsverjährung.

5.4. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht ab, so ist Exyte

Technology berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern und, beginnend einen Tag nach Versandanzeige, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk regelmäßig 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Exyte Technology ist berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern, wenn der Abruf der Lieferung innerhalb einer von Exyte Technology gesetzten Frist unterbleibt.

6. Montage und zusätzliche Leistungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen vereinbarte Montagen und zusätzliche Leistungen zu den jeweils gültigen Montage- und Servicebedingungen und Montagesätzen der Exyte Technology, die dem Auftraggeber auf Anforderung übersandt werden oder unter [Geschäftsbedingungen – Exyte Technology](#) abrufbar sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Exyte Technology behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller ihr zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behält Exyte Technology das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren vorbehaltloser Einlösung.

7.2. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird Exyte Technology Eigentümer bzw. Miteigentümer an der entstandenen neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Lieferungen und Leistungen zu dem der neuen Sache. Der Auftraggeber nimmt letztere für Exyte Technology unentgeltlich in Verwahrung. Soweit etwa durch den Untergang unseres Vorbehaltseigentums Forderungen entstehen oder neues Miteigentum gelten diese bereits hiermit an Exyte Technology übertragen.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, ist Exyte Technology nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber ist verpflichtet die Liefergegenstände herauszugeben. Soweit diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Exyte Technology die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und Exyte Technology das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er der Exyte Technology zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu

veräußern. Die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstandenen Forderungen werden hiermit sicherungshalber an Exyte Technology abgetreten. Exyte Technology nimmt die Abtretung an.

7.5. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der Exyte Technology einzuziehen. Der Erlös ist unverzüglich an Exyte Technology abzuführen. Der Auftraggeber ermächtigt Exyte Technology schon jetzt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.

7.6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände darf der Auftraggeber nicht ohne schriftliche Zustimmung der Exyte Technology an Dritte, insbesondere Finanzierungsinstitute, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Jede Einwirkung Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. Anlage oder die durch ihre Veräußerung erzielten Forderungen, insbesondere durch Pfändung, muss der Auftraggeber der Exyte Technology unverzüglich anzeigen. Der Weiterverkauf in der Insolvenz ist unzulässig; die Rechte aus § 48 InsO (Ersatzaussonderung) bleiben unberührt.

7.7. Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände sind gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an Exyte Technology abgetreten. Exyte Technology nimmt die Abtretung an.

8. Mängelansprüche

8.1. Der Auftraggeber hat seinen gesetzlichen Obliegenheiten einer Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB nachzukommen.

8.2. Übliche Abnutzung oder normaler Verschleiß fällt nicht unter die Gewährleistung, ebenso wenig wie Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber oder infolge fahrlässiger Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Exyte Technology, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, höherer Gewalt oder sonstiger, von Exyte Technology nicht zu vertretender Gründe.

8.3. Müssen Lieferungen und Leistungen aufgebaut werden, so gelten von Exyte Technology übernommene Gewährleistungen für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften nur, wenn die Aufstellung durch Exyte Technology, oder von durch Exyte Technology beauftragte Monteure erfolgt oder wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Aufstellung durch einen Dritten keinen Einfluss auf das Vorhandensein der fraglichen Eigenschaften hatte.

8.4. Der Auftraggeber kann zunächst nur Nacherfüllung oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von Exyte Technology verlangen. Hierfür hat der Auftraggeber nach Verständigung mit Exyte Technology die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Diese Gewährleistungsverpflichtung ist in Renningen zu erfüllen. Schuldet Exyte nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB den Aus- und Einbau solcher Lieferungen und Leistungen, die gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, hat Exyte das

Wahlrecht, dies selbst oder durch einen von Exyte Beauftragten vorzunehmen. Können im Falle des § 439 Abs. 3 BGB die Lieferungen und Leistungen ausgebaut werden, so hat sie der Auftraggeber auf Kosten von Exyte Technology auszubauen und auf seine Kosten nach Renningen zu senden; können die Lieferungen und Leistungen dahingegen nicht ausgebaut werden, schuldet der Auftraggeber die Aufwendungen von Exyte Technology für das Entfernen der Lieferungen und Leistungen vor Ort (Reisekosten, Übernachtung, Auslösung, Reisezeit nach den jeweils gültigen Sätzen von Exyte Technology).

8.5. Ersetzte Teile werden Eigentum der Exyte Technology.

8.6. Das Recht von Exyte Technology nach § 439 Abs. 4 BGB, die vom Auftraggeber ausgewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.7. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein (1) Jahr. Handelt es sich bei den Lieferungen und Leistungen um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf (5) Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) sowie die Geltung der gesetzlichen Verjährungsfristen für i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von Exyte Technology zu vertretenden Mangel verursacht werden, und ii) für Mängel, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Exyte Technology beruhen. Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

9.1. Exyte Technology haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Exyte Technology, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für verursachte Schäden aufgrund i) wesentlicher Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder ii) der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf [„Kardinalpflichten“]), jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.

9.3. Die Bestimmung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens erfolgt in den Vertragsunterlagen und unter Abwägung der vertragsimmanenten Risiken.

9.4. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, ist eine Haftung von Exyte Technology ausgeschlossen. Insbesondere haftet Exyte Technology nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsstillstand etc.

9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung der Exyte Technology nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), für den Fall, dass Exyte Technology einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

9.6. Exyte Technology haftet für den Verlust von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust auch durch eine angemessene Vorsorge des Auftraggebers gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) nicht vermeidbar gewesen wäre und nur beschränkt auf die Kosten für die Wiederherstellung der Daten. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von Exyte Technology wegen Datenverlusts den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer 9.

9.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder eingesetzte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Exyte Technology.

9.8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Schutzrechte

10.1. An sämtlichen Unterlagen von Exyte Technology, wie z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen und technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behält sich Exyte Technology alle Rechte (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten [Patenten, Gebrauchsmustern, Topografieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken, etc.]) und das Eigentumsrecht an den die zur Verfügung gestellten Unterlagen enthaltenen Gegenständen (Papiere, CD/DVD/USB-Laufwerke, etc.) vor. Diese dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Exyte Technology nicht zugänglich gemacht werden.

10.2. Soweit Exyte Technology Lieferungen und Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt hat, gewährleistet der Auftraggeber, dass Schutzrechte Dritter durch diese Liefergegenstände nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Exyte Technology von allen Ansprüchen, Kosten und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) auf erste schriftliche Anforderung

frei, die Exyte Technology durch ein vom Auftraggeber zu vertretenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regelung entstehen.

11. Vertraulichkeit

11.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die ihnen während der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar von der anderen Vertragspartei bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrags zu verwenden. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht mit Exyte Technology gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

11.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die (i) einer Partei bereits vor Zustandekommen der Geschäftsbeziehung bekannt waren, (ii) die einer Partei von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, (iii) die öffentlich bekannt sind oder (iv) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung von einer Partei weitergegeben werden müssen.

12. Exportkontrolle

12.1. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Lieferungen und Leistungen Güter beinhalten können, die nationalen und/oder internationalen Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US Exportkontrollbestimmungen (nachfolgend die „Exportkontrollbestimmungen“) unterliegen. Beabsichtigt der Auftraggeber Lieferungen und Leistungen einem Exyte Technology im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannten Endverwender zu überlassen, ist der Auftraggeber zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollbestimmungen verpflichtet und wird Exyte Technology vor einer solchen Überlassung informieren. Im Falle behördlicher Ermittlungen oder Prüfungen werden sich der Auftraggeber und Exyte Technology gegenseitig unterstützen und alle verfügbaren Informationen offenlegen, die von der jeweiligen Behörde verlangt werden.

12.2. Der Auftraggeber darf keine Güter (Waren, Software oder Technologie), die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren („No-Russia-Clause“).

12.3. Verstößt der Auftraggeber gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen, insbesondere gegen die No-Russia-Clause in vorstehendem Absatz 12.2, stellt dies eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt Exyte Technology zur außerordentlichen Kündigung; weiterhin wird der Auftraggeber Exyte Technology einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen Exyte Technology möglicherweise aufgrund eines solchen Verstoßes geltend machen.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort ist Renningen.

13.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Exyte kann gerichtliche Maßnahmen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers ergreifen.

ExyteTechnology GmbH

Rosine-Starz-Str. 2-4

71272 Renningen

Germany

Phone: +49 711 8804-8000

Email: info@exyte-technology.net

Stand: September 2024